



# HESSISCHER LANDTAG

23. 11. 2021

## Kleine Anfrage

**Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 25.10.2021**

**Stationsäquivalente Behandlung (StäB)**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Mit der stationsäquivalenten Behandlung (StäB) bietet „Vitos Behandlung Zuhause“ Menschen mit akuten psychischen Problemen ein spezielles Therapieprogramm im eigenen Zuhause an.

Die stationsäquivalente Behandlung ist erst 2018 als neue Behandlungsform für psychisch kranke Menschen anerkannt und gesetzlich normiert, damit eine Behandlung auch ambulant statt stationär in einer psychiatrischen Klinik stattfinden kann.

### **Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:**

Die stationsäquivalente Behandlung (StäB) wurde 2018 mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (Psych-VVG) durch Änderungen des § 39 SGB V und mit dem neuen § 115d SGB V als eine neue Form der aufsuchenden Akutbehandlung durch das Krankenhaus eingeführt.

Die stationsäquivalente psychiatrische Behandlung umfasst demnach eine psychiatrische Behandlung im häuslichen Umfeld durch mobile, multiprofessionelle Behandlungsteams. Hinsichtlich der Inhalte sowie der Flexibilität und Komplexität der Behandlung ist die StäB analog zu einer vollstationären Behandlung zu verstehen. Häufig wird StäB auch als Home Treatment bezeichnet.

Psychiatrische Fachkrankenhäuser mit regionaler Versorgungsverpflichtung und Allgemeinkrankenhäuser mit selbständigen, fachärztlich geleiteten psychiatrischen Abteilungen mit regionaler Versorgungsverpflichtung sind zur Erbringung stationsäquivalenter psychiatrischer Behandlung berechtigt.

In Hessen wird StäB durch die Vitos Kliniken und das Zentrum für Seelische Gesundheit in Groß-Umstadt angeboten.

An der Beantwortung der Fragen bzgl. der Datenlage haben sich der Medizinische Dienst Hessen sowie die Krankenkassen AOK Hessen, BKK Süd, DAK, IKK classic, Knappschaft Bahn See, TK Hessen und der vdek beteiligt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung die stationsäquivalente Behandlung (StäB)?

Die Landesregierung beurteilt die vom Bundesgesetzgeber ermöglichte Umsetzung der aufsuchenden Akutbehandlung im Rahmen von StäB positiv. Diese Form der Akutbehandlung ergänzt bestehende ambulante, teilstationäre und stationäre Behandlungsangebote, sie kann die sektorenübergreifende Vernetzung befördern sowie eine ambulante frühzeitig Anschlussbehandlung anbahnen. StäB stellt darüber hinaus eine alternative Versorgungsmöglichkeit für psychisch erkrankte Menschen in einer akuten Krankheitsphase dar.

Frage 2. Wie viele Personen können bislang von StäB profitieren?

Der Landesregierung liegen keine eigenen Daten vor.

Die Datenlage der angefragten Krankenkassen stellt sich heterogen dar, da Landesdaten nicht durchgängig ausgewiesen werden können. Insgesamt besteht keine valide Datenlage für ganz Hessen.

Die Krankenkassen, die Angaben zu Daten gemacht haben, haben seit 2018 die Behandlung von rund 350 Patientinnen und Patienten im Rahmen von StäB finanziert.

Frage 3. Welche Vorteile ergeben sich aus dieser möglichen Behandlungsform?

Durch die Behandlung im eigenen Wohn- und Lebensumfeld wird der sozialpsychiatrische Ansatz unterstützt und dem Anspruch der wohnortnahen Versorgung noch besser Rechnung getragen. Zudem können durch eine enge Kooperation mit den bestehenden regionalen psychiatrischen Hilfesystemen vor Ort gute Synergieeffekte erzielt werden.

Zum Vorteil der Patientinnen und Patienten können der Erhalt ihres sozialen Umfelds und dessen Einbeziehung in die Therapie durch diese Behandlungsform besser gewährleistet werden. Diese Rahmenbedingungen können dazu führen, dass Menschen, die eine stationäre Krankenhausbehandlung trotz medizinischer Indikation ablehnen, weil sie beispielsweise familiären Verpflichtungen (Kinderbetreuung, Pflege) nachkommen müssen, der notwendigen Behandlung in diesem Setting zustimmen.

Frage 4. Inwiefern will die Landesregierung den Ausbau der stationsäquivalenten Behandlung unterstützen?

Die Landesregierung begrüßt es, wenn sich Kliniken in Hessen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, zur Umsetzung von StäB entschließen.

Auf Grund der bundesgesetzlichen Rechtsgrundlage ist eine Unterstützung des Ausbaus seitens des Landes nicht möglich.

Frage 5. Wie hoch ist die Prüfquote der Leistungsträger (seit Beginn (2019) bei den Leistungserbringern im Bereich der StäB mit welchen Ergebnissen?

Zu dieser Frage liegt keine belastbare Datenbasis vor, was von den Krankenkassen vor allem mit der insgesamt niedrigen Fallzahl und der schwankenden Inanspruchnahme begründet wird.

Frage 6. Im Falle einer Prüfquote, die über der stationären Prüfquote liegt: Mit welcher Begründung ist die Prüfquote für stationsäquivalenten Leistungen über der vereinbarten stationären Prüfquote?

Für den Bereich der stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlungen gibt es keine festgelegte Prüfquote. Es wird anlassbezogen und variabel geprüft.

Frage 7. Wie oft wurden welche Kostenübernahmen mit welcher Begründung abgelehnt?

Der Medizinische Dienst Hessen berichtet, dass seit 2019 in 50 Fällen die Frage gestellt wurde, ob der OPS 9-701 (Stationsäquivalente psychiatrische Behandlung bei Erwachsenen) korrekt kodiert wurde, in 32 der 50 Fälle war dies nicht der Fall.

Die Krankenkassen lehnen die Kostenübernahme in der Regel nicht ab, wenn die Anforderungen an eine stationsäquivalente psychiatrische Behandlung erfüllt werden und verweisen im Übrigen auf die gesetzliche Grundlage.

Frage 8. Inwiefern sollen bei psychiatrischen Erkrankungen in Hessen aufsuchende Behandlungen und Begleitungen wie StäB zukünftig besser gewährt und von Leistungsträgern entsprechend anerkannt und finanziert werden?

Die Krankenkassen, die sich an der Abfrage beteiligt haben, finanzieren StäB gemäß dem Rechtsanspruch der Versicherten und unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots.

Seitens des Ministeriums für Soziales und Integration soll der Ausweis von StäB-Standorten im Feststellungsbescheid geprüft werden, wodurch u.a. eine räumlich-organisatorische Anbindung von Psychiatrischen Institutsambulanzen an das StäB-Team ermöglicht werden könnte.

Im Übrigen wird auf den §115d SGB V verwiesen.

Wiesbaden, 17. November 2021

In Vertretung:  
**Anne Janz**